# Ingenieur- und Sachverständigenbüro Klaus Heiter Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

von der FH Kaiserslautern zertifizierter Sachverständiger, für die Bewertung von Grundstücken, Mieten und Pachten Mitglied im Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. sowie Personenzertifiziert nach der DIN EN ISO/IEC17024



Klaus Heiter, 67434 Neustadt/W., Hauberallee 12

Amtsgericht Marienring 13

76829 Landau in der Pfalz

KA: 0721 - 17 02 80 18
HD: 06221 - 6 47 81 14
SP: 06232 - 6 78 44 57
NW: 06321 - 48 08 09
Fax: 06321 - 48 09 06
eMail: info@imwert.de

www.imwert.de

Firmensitz: Hauberallee 12

Internet:

67434 Neustadt a. d. Weinstraße

Datum: 23. April 2024 Az.: 24AG-LD1K116/23

## GUTACHTEN

# Verkehrswertermittlung i. S. d. § 194 Baugesetzbuch Zwangsversteigerungssache 1 K 116/23

Versteigerungsobjekt,

eingetragen im Grundbuch von Germersheim Blatt 2494,

BV 1, Gemarkung Germersheim, 47,65/1.000 Miteigentumsanteil an dem Flurstück 3322, Hof- und Gebäudefläche, August-Keiler-Str. 9, 1.632 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Block B gelegenen 3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und dem dazugehörigen Keller, im Aufteilungsplan je mit der Nr. 12 bezeichnet; sowie Kfz-Abstellplatz Nr. 12 (Gebrauchsregelung It. Teilungserklärung) ...



Rückansicht Mehrfamilienhaus (WE 12 siehe Markierung)

Der Verkehrswert der Wohneinheit mit Keller und Kfz-Stellplatz Nr. 12 (WE 12) wurde zum Stichtag 17.04.2024 ermittelt mit rund

215.000,00 €.

Ausfertigung Nr. 1/2/3/4/5

Dieses Gutachten (anonymisiert) besteht aus 42 Seiten.

Es wurde in fünf Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Für das Amtsgericht Landau in der Pfalz wurde eine inhaltsgleiche CD erstellt sowie ein Beiblatt mit Angaben zu Schuldner/Eigentümer, Mieter/Pächter, Hausverwaltung und Zwangsverwaltung.

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben	3
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	
1.2	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	3
1.3	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	5
2	Grund- und Bodenbeschreibung	6
2.1	Lage	
2.1.1	Großräumige Lage	
2.1.2	Kleinräumige Lage	
2.2	Gestalt und Form	
2.3	Erschließung, Baugrund etc	
2.4	Privatrechtliche Situation	
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation	
2.5.1	Baulasten und Denkmalschutz	
2.5.2	Bauplanungsrecht	
2.5.3	Bauordnungsrecht	
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	
2.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	
3.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	
3.2	Mehrfamilienhaus WE12	
3.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht (mit Fotos)	
3.2.2	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung, Wohnfläche	
3.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	
3.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	
3.2.5	Raumausstattungen und Ausbauzustand	
3.2.5.1	Innenbeschreibung	
3.2.5.2	Innenansicht (Fotos)	
3.2.6	Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	
3.3	Pkw Stellplatz (12)	
3.3.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht (Foto)	
3.4	Außenanlagen	22
4	Ermittlung des Verkehrswerts	
4.1	Grundstücksdaten	
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung	23
4.3	Bodenwertermittlung	
4.3.1	Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung	
4.4	Ertragswertermittlung	
4.4.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
4.4.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	
4.5	Ertragswertberechnung	
4.5.1	Erläuterung zur Ertragswertberechnung	
4.6	Sachwertermittlung	
4.6.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
4.6.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	
4.7	Sachwertberechnung	
4.7.1	Erläuterung zur Sachwertberechnung	35
5	Verkehrswert	
6	Wert der Lasten Grundbuch Abteilung II	40
7	Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung	
8	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur	
8.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	
8.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	42

## 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Grundstück, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus

Zu bewerten:

WE 12

(3-Zimmer-Wohnung in Block B, 2. Obergeschoss,

Keller sowie

Kfz-Abstellplatz Nr. 12 (Gebrauchsregelung It.

Teilungserklärung)

Objektadresse: August-Keiler-Straße 9

76726 Germersheim

Grundbuchangaben: Grundbuch von Germersheim, Blatt 2494, lfd. Nr. 1

Katasterangaben: Gemarkung Germersheim,

Flurstück 3322,

Miteigentum 47,65/1000 an 1.632 m<sup>2</sup>,

zu bewertende Fläche 77,76 m² (Bodenanteil)

## 1.2 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Gutachtenauftrag: Gemäß Schreiben des Amtsgerichts Landau, Marien-

ring 13, 76829 Landau in der Pfalz vom 29.02.2024 soll ein schriftliches Sachverständigengutachten er-

stellt werden.

Wertermittlungsstichtag: 17.04.2024

Qualitätsstichtag: 17.04.2024

Ortsbesichtigung: 17.04.2024

Umfang der Besichtigung etc.: Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Ob-

jekts durchgeführt. Das Objekt konnte dabei größten-

teils in Augenschein genommen werden.

Folgende Bereiche waren nicht zugänglich bzw. konn-

ten nicht in Augenschein genommen werden:

Keller

Dachflächen

Sicherungskasten.

### **Hinweis**

Für die nicht besichtigten oder nicht zugänglich gemachten Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und Schadensfrei-

heit besteht.

Teilnehmer am Ortstermin: Der Miteigentümer und der Sachverständige

Eigentümer/in: bekannt, siehe Beiblatt

Mieter/in: siehe Beiblatt

Hausverwaltung: siehe Beiblatt

siehe Beiblatt Zwangsverwaltung:

Gewerbebetrieb: Auf dem Grundstück wird soweit erkennbar kein Ge-

werbebetrieb unterhalten.

Zubehör: Zubehör im Sinne des § 97 BGB wurde auf dem Be-

wertungsgrundstück nicht vorgefunden.

Bewegliche Gegenstände im Sinne des § 55 ZVG sind Bewegliche Gegenstände:

nicht vorhanden.

Verdacht auf Hausschwamm: Besteht nicht.

Wohnpreisbindung § 17 WoBindG: Dem Unterzeichner ist nicht bekannt, dass es sich um

eine "Zweckbestimmte Wohnung" nach dem § 17

WoBindG handelt.

digungen, Informationen:

herangezogene Unterlagen, Erkun- Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- unbeglaubigter Grundbuchauszug
- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- Berechnung der Brutto-Grundfläche und der Wohnund Nutzflächen
- Mietdaten
- Auskunft Baurecht
- Auskunft Baulasten
- Auskunft Altlasten
- Auskunft aus dem Geoportal
- Marktdatenableitungen des örtlich zuständigen Expertengremiums für Immobilienwerte
- Auskunft aus dem Sprengnetter-Marktdatenshop
- Auskunft Gutachterausschuss
- örtliche Feststellungen.

## 1.3 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Im Rahmen der Zwangsversteigerung werden die in Abt. II eingetragenen Lasten bewertet, jedoch beim Verkehrswert nicht in Abzug gebracht.

## Anmerkung zur Wohnfläche / Unterlagen:

Die Wohnfläche wurde auf Basis von vorliegenden Unterlagen, Grundrissen sowie mit Hilfe von Umrechnungskoeffizienten der aktuellen Wertermittlungsliteratur ermittelt. Ein Aufmaß wurde nicht vorgenommen. Die uns vorgelegten Unterlagen wurden vom Bauarchiv sowie dem Grundbuchamt/Grundakte zur Verfügung gestellt.

Der Unterzeichner unterstellt in dieser Wertermittlung, dass diese Unterlagen korrekt sind.

### **Hinweis zum Ortstermin:**

Der Unterzeichner konnte die Wohneinheit am Ortstermin in einem engeren Zeitfenster besichtigen. Das Erstellen von Bildmaterial zum Einpflegen in das Gutachten (Innenansicht der Wohnung) wurde untersagt. Die gemeinsame weitere Besichtigung der Außenanlage, des Gemeinschaftseigentums sowie des Kellerabteils war nicht gewünscht und vom Sachverständigen soweit möglich selbsttätig vorgenommen.

## Hinweis zum Sachwertfaktor und dem Liegenschaftszinssatz:

Wir, als regional tätiges Sachverständigenbüro haben festgestellt, dass aufgrund der aktuellen Vorkommnisse (Krieg, Zinsentwicklung, Inflation etc.), die im Landesgrundstücksmarktbericht Rheinland-Pfalz 2023 (LGM 2023) veröffentlichen Marktdaten sowie die vorgeschlagene Anwendung zur zeitlichen Anpassung nach dem 01.01.2022 nicht mehr vollumfänglich, die sich verändernden Gegebenheiten am Immobilienmarkt, widerspiegeln. Aktuell (Bewertungsstichtag) befinden sich die Bauzinsen auf einem ähnlichen Niveau wie 2010 – 2016. Zu diesem Zeitpunkt wurden statistisch höhere Liegenschaftszinsen und niedrigere Sachwertfaktoren ausgewertet und veröffentlicht.

## **Grund- und Bodenbeschreibung**

## 2.1 Lage

## 2.1.1 Großräumige Lage

Rheinland-Pfalz Bundesland:

Kreis: Germersheim

Ort und Einwohnerzahl: Germersheim (ca. 21.000 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfer-

nungen:

nächstgelegene größere Städte:

Speyer ca. 18 km

Landeshauptstadt: Mainz ca. 108 km

Bundesstraßen:

B 9 ca. 2,5 km, B 35 ca. 1 km

Autobahnzufahrt:

A 65 Landau-Nord ca. 22 km

Bahnhof:

HBF Germersheim ca. 1,5 m

Flughafen:

Frankfurt am Main ca. 119 km



## 2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: Stadtkern;

Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 0,5 km. Geschäfte des täglichen Bedarfs in fußläufiger Entfer-

nung;

Schulen und Ärzte in fußläufiger Entfernung;

öffentliche Verkehrsmittel (Bus- Bahnhaltestelle) in

fußläufiger Entfernung;

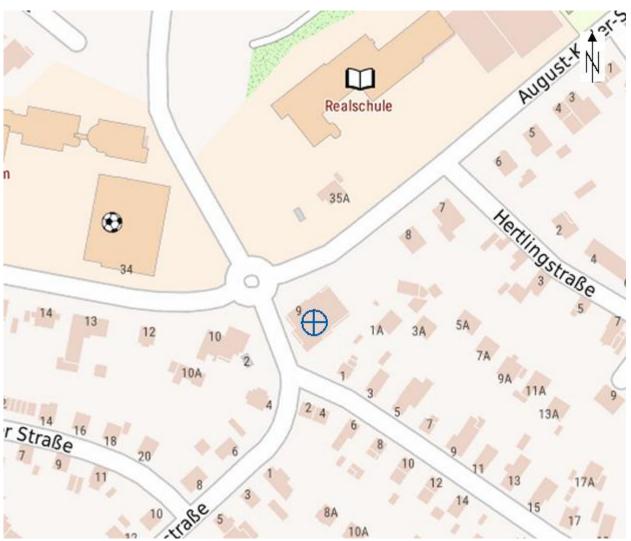
Verwaltung in fußläufiger Entfernung

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche Nutzungen

Beeinträchtigungen: keine

Topografie: eben



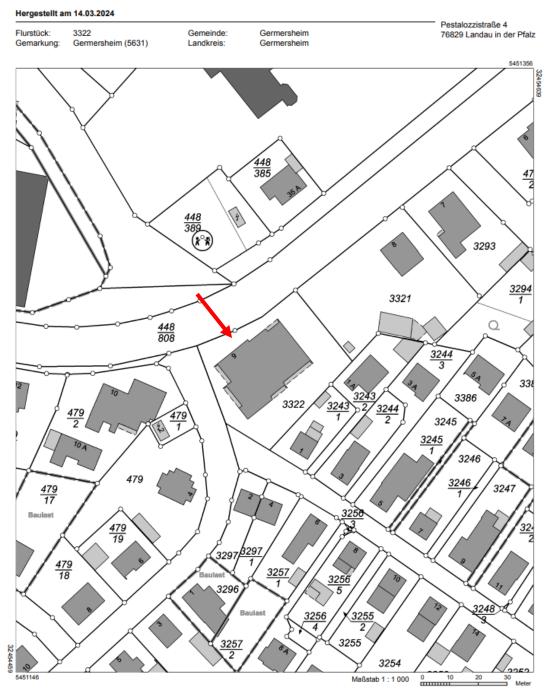
Straßenkarte

## 2.2 Gestalt und Form

## Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte





Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen)

Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz.

Quelle: www.vermkv.rlp.de

Lageplan (nicht Maßstäblich)

## 2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Durchfahrts- Verbindungsstraße

Straßenausbau: voll ausgebaut;

Gehwege beiderseitig vorhanden;

Parkmöglichkeit vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:

vorhanden

Grenzverhältnisse, nachbarliche

Gemeinsamkeiten:

keine Grenzbebauung des Wohnhauses;

eingefriedet durch Mauer, Zaun

Baugrund, Grundwasser (soweit

augenscheinlich ersichtlich):

gewachsener,

normal tragfähiger Baugrund

Gemäß schriftlicher Auskunft der zuständigen Be-Altlasten:

> hörde vom 22.03.2024 ist das Bewertungsobjekt im Altlastenkataster nicht als Verdachtsfläche aufgeführt.

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Bau-Anmerkung:

grund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

### 2.4 Privatrechtliche Situation

gen:

grundbuchlich gesicherte Belastun- Dem Sachverständigen liegt ein unbeglaubigter

Grundbuchauszug vom 13.03.2024 vor.

Hiernach bestehen in Abteilung II des Grundbuchs von Germersheim, Blatt 2494 folgende Eintragung:

Pos. 1: Beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit

(Erdkabel für ...)

Pos. 2: Zwangsversteigerungsvermerk...

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grund-Anmerkung:

> buchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufs-

preises ausgeglichen werden.

nicht eingetragene Rechte und

Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z.B. Altlasten) sind augenscheinlich und nach Befragung im Ortstermin

nicht vorhanden.

Diesbezüglich wurden auftragsgemäß keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt. Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

## 2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

### 2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenver-

zeichnis:

Lt. schriftlicher Auskunft der zuständigen Behörde vom 13.03.2024 enthält das Baulastenverzeichnis

keine wertbeeinflussende Eintragung.

Denkmalschutz: Es besteht nach Einsicht in die Liste der Kulturdenk-

mäler RLP der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (www.gdke-rlp.de) kein Denkmal-

schutz.

## 2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennut-

zungsplan:

Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein

rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist demzufolge nach § 34

BauGB zu beurteilen.

Bodenordnungsverfahren: Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechen-

der Vermerk eingetragen ist, wird absprachegemäß ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren

einbezogen ist.

## 2.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auftragsgemäß auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen und der Baugenehmigung und dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung soweit möglich geprüft.

Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

Die Wertermittlung wurde auftragsgemäß auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt.

## 2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grund-

stücksqualität):

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

beitragsrechtlicher Zustand: Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks

ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und

beitragsähnliche Abgaben.

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und

KAG als beitragsfrei unterstellt.

## 2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

## 2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Das Bewertungsobjekt (hier Wohneigentum WE 12) ist eigengenutzt.

## 3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

## 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

### 3.2 Mehrfamilienhaus WE12

## 3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht (mit Fotos)

Gebäudeart: Mehrfamilienhaus WE12;

4-geschossig; unterkellert; Flachdach

Baujahr: 1972 – 1973 (gemäß Bauakte und Energieausweis)

Modernisierung: teilweise modernisiert

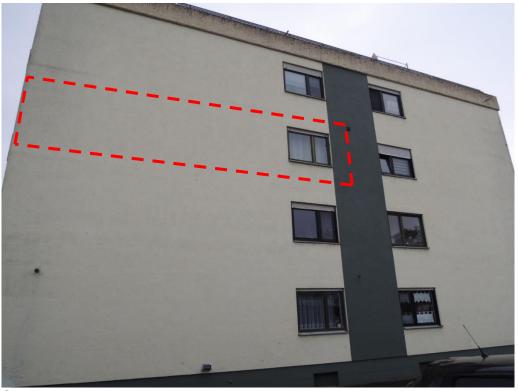
Außenansicht: insgesamt verputzt und gestrichen



Straßenansicht



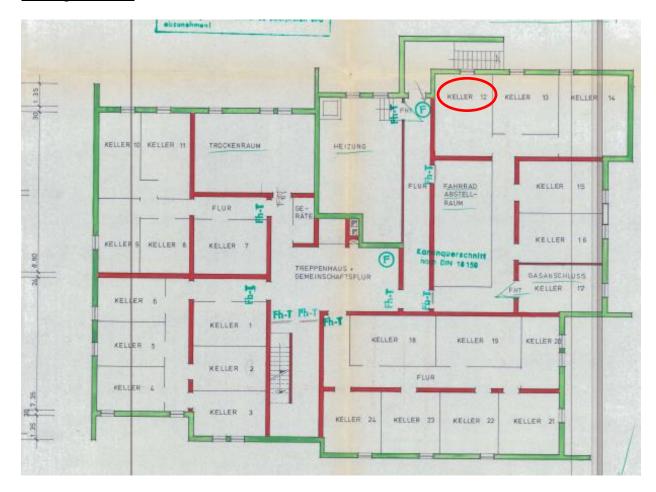
Rückansicht mit Wohnungsmarkierung



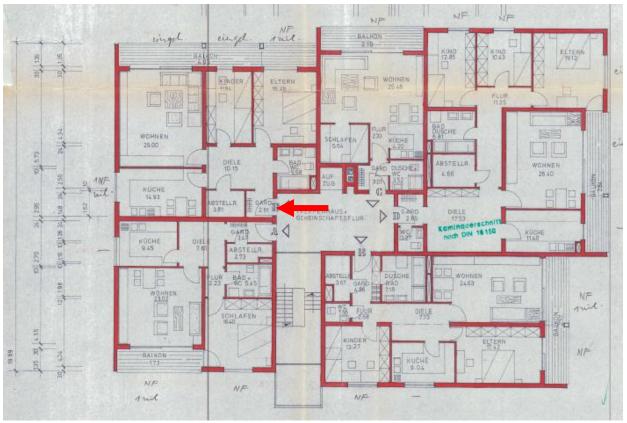
Seitenansicht mit Wohnungsmarkierung

## 3.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung, Wohnfläche

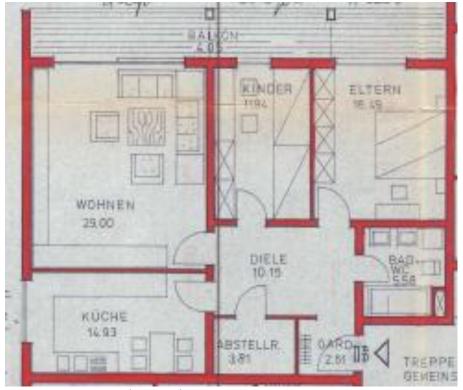
## Kellergeschoss:



## 2. Obergeschoss:



Wohnungslage im 2. Obergeschoss



Wohnung Nr. 12 (WE 12)

- 3 % Rohbaumaße Wohnfläche		-	98,82	-
zusammen		=	101,88	
Balkon	11,89 x 1,35 x 1/2	_	1000	_
Diele u. Garderobe	4,06 x 2,64 + 1,61 x 1,50		8,03	7
Abstellraum	2,35 x 1,50		40.40	
Bad u. WC	2,50 x 2,35	=		
Kinderzimmer	4,40 x 2,75	=	12,10 5,87	-
Schlafzimmer	3,80 x 4,40	=	16,72	-
Kochen u. Essen	5,00 x 3,00	=	15,00	- 25
Wohnzimmer	5,00 x 5,50	=	27,50	

- 11 -

hören, oder denen er die Benutzung seines Sondereigentums überlassen hat. Dies gilt auch bei Beschädigung eines Sondereigentums eines anderen Wohnungseigentümers.

14) Bezüglich der auf dem Grundstück anzlegenden PKW-Abstellplätze gilt folgende Gebrauchsregelung:

Die PKW-Abstellplätze sind in dem Teilungsplan mit den Nummern 1 - 23 bezeichnet.

Jeder Wohnungseigentümer ist zur alleinigen Benützung des Abstellplatzes berechtigt, dessei Nummer der Nummer seiner Wohnung nach dem Aufteilungsplan entspricht.

Von der Benutzung aller anderen Abstellplätze sind die Wohnungseigentümer ausgeschlossen. Für die Reinigung und den ordnungsgemäßen Zustand derAbstellplätze sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 6

Auszug aus der Teilungserklärung U.R.Nr. 3392/72 vom 29.11.1972

## 3.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: Beton

Keller: Beton, Mauerwerk

Umfassungswände: Mauerwerk, Fertigteile

Innenwände: Mauerwerk, Fertigteile

Geschossdecken: Stahlbeton

Treppen: Kelleraußentreppe:

Beton

Geschosstreppe:

Stahlbeton mit Steinbelag

Hauseingangsbereich: Eingangstür mit Lichtausschnitt, Hauseingang

gepflegt

Dach: <u>Dachform:</u>

Flachdach (modernisiert um 2019)

## 3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das

öffentliche Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: teilweise noch baujahresgemäße Ausstattung

Heizung: Zentralheizung (Gas)

## 3.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

### 3.2.5.1 Innenbeschreibung

Bodenbeläge: Laminat/Vinyl, Fliesen

Wandbekleidungen: glatter, einfacher Putz mit Strukturtapeten Tapeten

(It. Bewohner Glasfasertapete)

Deckenbekleidungen: Deckenputz mit Anstrich

Fenster: ältere Fenster aus Holz mit Isolierverglasung

Türen: <u>Wohnungseingangstür:</u>

Holztür

Zimmertüren:

teils modernisierte Tür (Sperrholz);

Holzzargen

Raumzugang teils ohne Tür und Zarge (Öffnung ver-

putzt und tapeziert)

sanitäre Installation: normale Wasser- und Abwasserinstallation;

Bad/WC (modernisiert):

1 eingebaute Dusche, (bodengleich),

1 WC,

1 Waschbecken;

gute Ausstattung und Qualität, weiße Sanitärobjekte

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

Grundrissgestaltung: zweckmäßig, für das Baujahr zeittypisch

## 3.2.5.2 Innenansicht (Fotos)



Kellerabteil mit Nummer 12



Geschosstreppe



Aufzug



Wohnungseingangstür

Hinweis: Das Einpflegen von Innenbildern der Wohneinheit wurde dem Sachverständigen untersagt.

## 3.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Eingangstreppe, Eingangsüberdachung, Anlagen,

Balkon, Kelleraußentreppe

Besonnung und Belichtung: gut bis ausreichend

Bauschäden und Baumängel:

siehe besondere objektspezifische Grundstücksmerk-

male und Alterswertminderung

wirtschaftliche Wertminderungen:

siehe besondere objektspezifische Grundstücksmerk-

male und Alterswertminderung

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist normal (gepflegt).

Es besteht ein punktueller Unterhaltungsstau / Fertigstellungsbedarf und allgemeiner Renovierungsbedarf.

## 3.3 Pkw Stellplatz (12)

## 3.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht (Foto)

Gebäudeart: Pkw Stellplatz (12)

Ansicht:



## 3.4 Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Wegebefestigung, Standplatz für Mülltonnen, Einfriedung

## 4 Ermittlung des Verkehrswerts

### 4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Miteigentumsanteil (WE 12) bebaute Grundstück in 76726 Germersheim, August-Keiler-Straße 9 zum Wertermittlungsstichtag 17.04.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch Blatt Ifd. Nr.

Germersheim 2494 1

Gemarkung Flurstück Flächenanteil

Germersheim

Miteigentum 47,65/1000 an 1.632 m<sup>2</sup> 3322 ca. 77,76 m<sup>2</sup>

## 4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Ertragswertverfahrens** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) zu ermitteln, weil bei der Kaufpreisbildung der marktüblich erzielbare Ertrag im Vordergrund steht.

Der vorläufige Ertragswert ergibt sich als Summe aus dem Bodenwert, des Reinertrags, der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes. Zusätzlich wird eine **Sachwertermittlung** durchgeführt; das Ergebnis wird unterstützend für die Ermittlung des Verkehrswerts (auch zur Beurteilung der Nachhaltigkeit des Werts der baulichen Substanz) herangezogen.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe aus dem Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen und dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

## 4.3 Bodenwertermittlung

## Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **360,00 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2024.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land

Art der baulichen Nutzung = WA (allgemeines Wohngebiet)

beitragsrechtlicher Zustand = frei
Zahl der Vollgeschosse (ZVG) = II
Bauweise = offen
Grundstücksfläche (f) = 600 m²

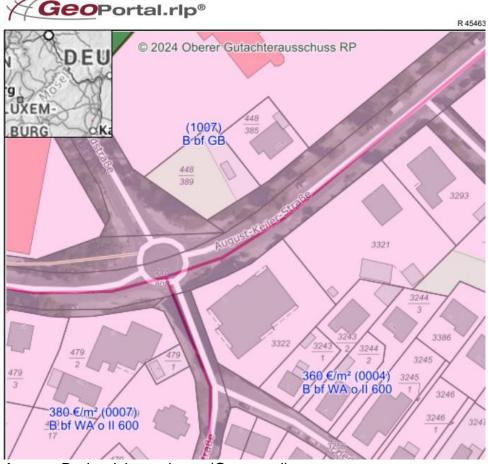
## Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 17.04.2024 Entwicklungsstufe = baureifes Land

Art der baulichen Nutzung = WA (allgemeines Wohngebiet)

beitragsrechtlicher Zustand = frei Zahl der Vollgeschosse (ZVG) = IV Bauweise = offen

Grundstücksflächenanteil (f) = ca. 77,76 m<sup>2</sup>



Auszug Bodenrichtwertkarte (Geoportal)

## Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 17.04.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand			Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts		frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert		360,00 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts							
Richtwertgrundstück Bewertungsgrundstück Anpassungsfaktor Erläuterung							
Stichtag	01.01.2024	17.04.2024	× 1,02	E1			

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen						
Art der baulichen Nutzung	WA (allgemeines Wohngebiet)	WA (allgemeines Wohngebiet)	×	1,00		
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag			=	367,20 €/m²		
Fläche (m²)	600	1.632	×	1,00	E2	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00		
Vollgeschosse	II	IV	×	1,35	E3	
Bauweise	offen	offen	×	1,00		
vorläufiger objekt: Bodenrichtwert	spezifisch angepasst	er beitragsfreier	=	495,72 €/m²		

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts	Erläuterung		
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert			
Flächenanteil	×	77,76 m²	
beitragsfreier Bodenwertanteil	= <u>rd.</u>	38.547,19 € <b>38.550,00 €</b>	

Der **beitragsfreie Bodenwertanteil** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 17.04.2024 insgesamt <u>38.550,00 €</u>.

## 4.3.1 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

### **E**1

Umrechnung des Bodenrichtwerts auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

### **E2**

Auf eine Flächenanpassung (Abschlag) wird verzichtet, da auf dem zu bewertenden Grundstück entsprechend der zulässigen Bebauung ein Mehrfamilienwohnhaus errichtet ist. Damit wurde das Grundstück nutzungsadäquat bebaut.

### **E**3

Das Grundstück ist viergeschossig bebaut und offensichtlich besser ausgenutzt. Der Sachverständige hält aus diesem Grund einen Zuschlag mit Faktor 1,35 für angemessen.

## 4.4 Ertragswertermittlung

## 4.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

## 4.4.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

### Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

## Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

### Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

### Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

### Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## 4.5 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiet				
	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)		
WE 12	Wohnung	98,82		8,25	815,27	9.783,24		
Pkw-Stellplatz (12)	Stellplatz (12)		1,00	30,00	30,00	360,00		
Summe		ca. 98,82	1,00		845,27	10.143,24		

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Die zu bewertende Wohneinheit ist eigengenutzt und könnte unmittelbar dem freien Markt zugeführt werden

Den o. a. Erlösen ist die Investition, der unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen ermittelte Summe und die Ausführung der Renovierung bzw. Modernisierung unterstellt.

<b>jährlicher Rohertrag</b> (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltm ten)	nie-	10.143,24 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(20,50 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	_	2.079,36 €
jährlicher Reinertrag	=	8.063,88 €
Reinertragsanteil des Bodens		
<b>2,25</b> % von <b>38.550,00</b> € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))	_	867,38 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	7.196,50 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)		
bei LZ = 2,25 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 37 Jahren Restnutzungsdauer	×	24,934
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	179.437,53 €
beitragsfreier Bodenwertanteil (vgl. Bodenwertermittlung)	+	38.550,00 €
vorläufiger Ertragswert	=	217.987,53 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	2.500,00 €
Ertragswert	=	215.487,53 €
	rd.	215.000,00 €

## 4.5.1 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

### Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

### Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

### Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

### Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt auf rd. 2,25%.

### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND = 80 Jahre) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

## Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Mehrfamilienhaus WE12

Das (gemäß Bauakte und Energieausweis) 1973 errichtete Gebäude wurde modernisiert (ca. sechs halbe Punkte nach der Punkterastermethode für Modernisierungen Dach, Heizung, Innenausbau, Bad etc.).

### In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1973 = 51 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 51 Jahre =) 29 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "mittlerer Modernisierungsgrad" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 37 Jahren.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkma	le	Wertbeeinflussung insg.
Unterhaltungsbesonderheiten		-2.500,00 €
<ul> <li>Unterhaltungsstau (teils anteilig)</li> </ul>	-2.500,00 €	
Summe		-2.500,00€

## 4.6 Sachwertermittlung

## 4.6.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

## 4.6.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

## Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

### Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

### Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden

### Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

### Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

### Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

### Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## 4.7 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		WE12	Pkw-Stellplatz (12)
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	1.041,00 €/m² WF	pauschale Wert- schätzung
Berechnungsbasis			
Brutto-Grundfläche (BGF)	х		
Wohn-/Nutzfläche (WF/NF)	Х	98,82 m²	
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	4.500,00 €	
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	11	107.371,62 €	
<b>Baupreisindex</b> (BPI) 17.04.2024 (2010 = 100)	х	181,2/100	
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	11	194.557,38 €	
Regionalfaktor	х	1,000	
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	11	194.557,38 €	
Alterswertminderung			
Modell		linear	
Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre	
Restnutzungsdauer (RND)		37 Jahre	
prozentual		53,75 %	
Faktor	х	0,4625	
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	89.982,79 €	4.500,00 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		94.482,79 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	4.724,14 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	99.206,93 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	38.550,00€
vorläufiger Sachwert	=	137.756,93 €
Sachwertfaktor	×	1,55
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	213.523,24 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	2.500,00 €
Sachwert	=	211.023,24 €
	rd.	211.000,00 €

## 4.7.1 Erläuterung zur Sachwertberechnung

## Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren, aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

• Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

### Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

## Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Mehrfamilienhaus WE12

## Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil	Standardstufen				
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %	1,0				
Dach	15,0 %				1,0	
Fenster und Außentüren	11,0 %		1,0			
Innenwände und -türen	11,0 %		0,5	0,5		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %			1,0		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			0,5	0,5	
Heizung	9,0 %		0,5	0,5		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		0,5	0,5		
insgesamt	100,0 %	23,0 %	24,0 %	33,5 %	19,5 %	0,0 %

## Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Describing der ausgewählten Standardstufen					
Außenwände					
Standardstufe 1	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzement- platten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nich zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)				
Dach	Dach				
Standardstufe 4	glasierte Tondachziegel; Flachdachausbildung tlw. als Dachterrasse; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachform, z.B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)				
Fenster und Außentüren					
Standardstufe 2	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)				
Innenwände und -türe	en				
Standardstufe 2	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen				
Standardstufe 3	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen				
Deckenkonstruktion und Treppen					
Standardstufe 3	Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); einfacher Putz				

Fußböden				
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen Kunststeinplatten			
Sanitäreinrichtungen				
Standardstufe 3	1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest			
Standardstufe 4	1 bis 2 Bäder je Wohneinheit mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen jeweils in gehobener Qualität			
Heizung				
Standardstufe 2	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)			
Standardstufe 3	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwert- kessel			
Sonstige technische Ausstattung				
Standardstufe 2	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen			
Standardstufe 3	ufe 3 zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen			

### Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: **Mehrfamilienhaus WE12**

Nutzungsgruppe: Mehrfamilienhäuser

Gebäudetyp: Mehrfamilienhäuser mit mehr als 20 WE

## Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

	<u>~</u>			
Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäudestandardanteil	relativer NHK 2010-Anteil	
	[€/m² WF]	[%]	[€/m² WF]	
1	955,00	23,0	219,65	
2	1.035,00	24,0	248,40	
3	1.190,00	33,5	398,65	
4	1.420,00	19,5	276,90	
5	1.720,00	0,0	0,00	
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 1.143,60				
gewogener Standard = 2,7				

Die NHK 2010 wurden von Sprengnetter um Kostenkennwerte für die Gebäudestandards 1 und 2 ergänzt. Die NHK 2010 werden in der Sachwertrichtlinie mit der Dimension "€/m² Bruttogrundfläche (BGF)" veröffentlicht. Die BGF ist jedoch vor allem bei der sachgerechten Anrechnung von Dachgeschossflächen als Bezugsgröße für die NHK problematisch. Viele dieser BGF-spezifischen Probleme sind durch die alternative Anwendung der Wohnfläche als Bezugsgröße gelöst. Darüber hinaus besitzt die Wohnfläche eine größere Marktnähe, da der Markt in Wohnfläche denkt und handelt. Sprengnetter hat daher die NHK 2010 von der Bezugsgröße BGF auf die Bezugsgröße Wohnfläche umgerechnet. Da für die Umrechnung die ursprünglich zu den NHK gehörenden Nutzflächenfaktoren (Verhältnisse BGF/Wohnfläche) verwendet wurden, handelt sich hierbei grundsätzlich immer noch um die "NHK 2010 nach Sachwertrichtlinie". D. h. unter Verwendung des Maßstabs BGF abgeleitete Sachwertfaktoren können unmittelbar bei der Bewertung auf Grundlage der Wohnfläche modellkonform angesetzt werden (vgl. Sauerborn in [5], Seite 87). Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen

die tabellierten NHK.

### Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010 1.143,60 €/m<sup>2</sup> WF Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21

• Ø Wohnungsgröße 0.910

Auf eine weitere Anpassung (Abschlag) für Vierspänner (hier Fünfspänner) wird verzichtet.

### NHK 2010 für das Bewertungsgebäude

= 1.040,68 €/m² WF

rd. 1.041,00 €/m² WF

### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Mehrfamilienhaus WE12

Bezeichnung	durchschnittliche Herstel- lungskosten
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)	
Balkon (bereits in der Flächenberechnung enthalten)	0,00 €
Eingangstreppen mit Überdachung, techn. Anlagen, etc. (anteilig)	4.500,00 €
Summe	4.500,00 €

### **Baupreisindex**

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 5,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (94.482,79 €)	4.724,14 €
Summe	4.724,14 €

### Gesamtnutzungsdauer & Restnutzungsdauer

Vgl. diesbezüglich die differenzierte GND & RND-Ableitung in der Ertragswertermittlung.

### Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

### Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt auf 1,55.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung in Hinsicht auf die Schätzung des Werteinflusses der vorhandenen Zustandsbesonderheiten kann im Sinne der ImmoWertV in aller Regel durch die Angabe grob geschätzter Erfahrungswerte für die Investitions- bzw. Beseitigungskosten erreicht werden. Die Kostenschätzung für solche baulichen Maßnahmen erfolgt in der Regel mit Hilfe von Kostentabellen, die sich auf Wohn- oder Nutzflächen, Bauteile oder Einzelgewerke beziehen.

Verkehrswertgutachten sind jedoch grundsätzlich keine Bauschadengutachten. D.h. die Erstellung einer differenzierten Kostenberechnung ist im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens durch den Immobilienbewertungssachverständigen nicht zu leisten und wird von diesem auch nicht geschuldet.

Die in diesem Gutachten enthaltenen Kostenermittlungen für z.B. erforderliche bauliche Investitionen sind daher weder Kostenberechnung, Kostenanschlag noch Kostenfeststellung oder Kostenschätzung im Sinne der DIN 276 (Kosten im Hochbau), sondern lediglich pauschalierte Kostenschätzungen für das Erreichen des angestrebten Hauptzweckes des beauftragten Gutachtens, nämlich der Feststellung des Markt-/Verkehrswertes.

Da hierfür allgemein verbindliche Wertermittlungsmodelle bisher nicht vorhanden sind, erfolgt die Ermittlung näherungsweise auf Grundlage der von Sprengnetter in [2] Kapitel 9/61 dargestellten Modelle in Verbindung mit den Tabellenwerken nach [1] Kapitel 3.02.2/2.1.

In diesen Modellen sind die Kostenabzüge für Schadenbeseitigungsmaßnahmen aus den NHK-Tabellen abgeleitet und mit der Punktrastermethode weitgehend harmonisiert. Damit sind diese Schätzmodelle derzeit die einzigen in der aktuellen Wertermittlungsliteratur verfügbaren Modelle, die in einheitlicher Weise gleichermaßen anwendbar sind auf eigen- oder fremdgenutzte Bewertungsobjekte sowie modernisierungsbedürftige, neuwertige (=modernisierte) Objekte oder Neubauten.

Die korrekte Anwendung dieser Modelle führt in allen vorgenannten Anwendungsfällen zu marktkonformen Ergebnissen und ist daher sachgerecht.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.	
Unterhaltungsbesonderheiten	-2.500,00 €	
<ul> <li>Unterhaltungsstau (teils anteilig)</li> </ul>	-2.500,00 €	
Summe		-2.500,00 €

### 5 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Ertragswert orientieren.

Der Ertragswert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 215.000,00 € ermittelt. Der zur Stützung ermittelte Sachwert beträgt rd. 211.000,00 €.

Der Verkehrswert für das mit einem Miteigentumsanteil (WE 12) bebaute Grundstück in 76726 Germersheim, August-Keiler-Straße 9

Grundbuch Blatt Ifd. Nr. Germersheim 2494 1

Gemarkung Flurstück

Germersheim

Miteigentum 47,65/1000 an 1.632 m<sup>2</sup> 3322

wird zum Wertermittlungsstichtag 17.04.2024 mit rd.

## 215.000,00€

in Worten: zweihundertfünfzehntausend Euro

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Neustadt an der Weinstraße, den 23. April 2024

Klaus Heiter

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH) Siegel

## 6 Wert der Lasten Grundbuch Abteilung II

## **Bewertung Lasten**

Dem Sachverständigen liegt ein unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 13.03.2024 vor.

## Grundbuch von Germersheim, Blatt 2494:

Pos. 1: Beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit (Erdkabel für ...)

Die Position 1 wirkt sich weder wertmindernd noch wertsteigernd auf das Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks (und der Wohneinheit) aus. Es ist davon auszugehen, dass ein potenzieller Kaufinteressent die vorhandene Last akzeptieren würde (nahezu Wertneutral).

Pos. 2: Zwangsversteigerungsvermerk...

Die Position 2 ist in der Zwangsversteigerung nicht wertrelevant.

Der Wert der Last Position 2 wird mit 0,00 € geschätzt.

## 7 Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 500.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

## 8 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur

## 8.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

- In der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung. -

### BauGB:

Baugesetzbuch

### BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

### RGR

Bürgerliches Gesetzbuch

### WEG:

Wohnungseigentumsgesetz – Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

### 7VG

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

### ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

### SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

### VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie - VW-RL)

#### FW-RI

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

### **BRW-RL:**

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

#### WertR

Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

### WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

### **DIN 283:**

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

### GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

### 8.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019 2023
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019 2023
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [IVD] Marktübliche Liegenschaftszinssätze, Mieten und Marktdaten (IVD) Immobilienverband Deutschland
- [ImWERT Bewertungsgesellschaft mbH] Archivdaten und eigene Datensammlungen aus diversen Quellen

[Kleiber Wolfgang] Verkehrswertermittlung von Grundstücken von Marktwerten (Verkehrswerten), Versicherungs- und Beleihungswerten unter Berücksichtigung der ImmoWertV 6, vollständig neu bearbeitet Auflage 2010 und neuer

[Oberer GAA] Landesgrundstücksmarktbericht RLP 2017, 2019, 2021, 2023 (LGM)